

der Weise, deren der Käufer B. genügend anzuführen in der Lage ist, die Verichtigung des Grundbuchs anzuordnen.

St. Gabriel.

J. Böhm S. V. D.

II. (Die Aktien eines Industrieunternehmens und der Markstur.)

Eine Bank hatte im Jahre 1922 die Finanzierung einer neu zu gründenden Industrie-Aktiengesellschaft übernommen, die weder liegende Güter, noch Fabrikgebäude hatte. Es waren nur einige Bücher und, soviel bekannt wurde, einige Druckereieinrichtungsgegenstände vorhanden. Die Bank schilderte die Rentabilität des Geschäftes in rosigten Farben; dadurch war es ihr gelungen, unter anderen an Cajus einige Duzend Aktien zu verkaufen. Infolge der Geldentwertung sind diese Aktien in ihrem Werte zurückgeblieben und seit der Umstellung auf Goldmark nur etwa 2 Goldmark wert (Nominale 1000 Mark). Nun hat vor kurzem die Bank dem Cajus die vor zwei Jahren gekauften Aktien zugesandt, jedoch irrtümlicherweise fast doppelt so viel als Cajus gekauft hatte.

Ist nun Cajus berechtigt, die zu viel gesandten Aktien zu behalten, mit dem Hinweis darauf, daß ihm die Aktien zu teuer verkauft worden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und daß seine Aktien einschließlich der zu viel gesandten bei weitem nicht mehr den Goldwert besitzen, den er vor zwei Jahren dafür bezahlt hatte?

Aus dem Falle ist nicht vollkommen klar ersichtlich, ob es sich bei jenem Industrieunternehmen um eine der nicht seltenen Schwindelgründungen handelte, deren Urheber es nur auf das Geld leichtgläubiger Aktienkäufer abgesehen haben, oder aber um ein vielleicht mehr oder weniger gewagtes, aber doch reelles Unternehmen. Im ersteren Falle hätte der Aktieninhaber, der durch falsche Vorspiegelungen, durch List oder Betrug zum Ankauf solcher Aktien verleitet worden, zweifellos das Recht, jede sich bietende Gelegenheit zu benützen, um sich möglichst schadlos zu halten. Eine solche Gelegenheit wäre auch die hier vorliegende: wenn der Käufer irrtümlicherweise mehr Aktien zugestellt bekommt als er gekauft hat. Allerdings wird es mit dieser Schadloshaltung nicht weit her sein; die Aktien eines solchen Schwindelunternehmens werden doch über kurz oder lang nur noch Wert für den Papierkorb haben.

Ungleich größere Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, daß es sich um ein reelles Unternehmen handelt. Schon daß eine Bank die Finanzierung übernommen, spricht in etwa zugunsten des Unternehmens, vorausgesetzt, daß jene Bank sich eines halbwegs guten Rufes erfreut. Daß vor und bei der Gründung des Unternehmens nicht gleich ganze Druckereibetriebe oder Fabrikanlagen auf der Aktivseite stehen, braucht wohl nicht sonderlich wundernehmen. Dafür werden ja gerade leistungsfähige Teilhaber gesucht, die mit ihrem Gelde das Unternehmen begründen und aufrichten helfen. Daß die Bank, die die Finanzierung übernommen, die Rentabilität des Unternehmens in den rosigsten Farben schildert, ist selbstverständlich; eher wäre das Gegenteil im Zeitalter der Riesenreklame geradezu unbegreiflich. Wenn schließlich die Aktien in ihrem Werte zurückgeblieben sind und statt des Nominal von 1000 Mark

nur ein Wert von 2 Goldmark geblieben ist, so haben sie nur das Schicksal aller Papiere geteilt, die ein Opfer des Marksturzes geworden sind; dafür kann man weder die Bank, noch die Leitung des Industrieunternehmens haftbar machen.

Nun zur Frage: Ist Cajus berechtigt, die überzähligen Aktien für sich zu behalten? Cajus denkt offenbar an die geheime Schadloshaltung, die für den Geschädigten nicht selten der einzig mögliche Weg ist, auf dem er zu seinem Rechte kommen kann. Wie steht es damit in unserem Falle? Oberste Voraussetzung und Bedingung jeder berechtigten Schadloshaltung ist regelmäßig, daß es sich um einen strikten Rechtstitel handelt oder um eine wirkliche Schädigung, die einen rechtlichen Anspruch auf Schadensgutmachung begründet. Das ist die oberste Voraussetzung. Wo diese fehlt, da wäre eine geheime Schadloshaltung nicht nur unerlaubt, sondern auch eine Rechtsverletzung, die ihrerseits die Pflicht der Rückerstattung nach sich zöge. Prüfen wir daraufhin den vorgelegten Fall, dann stehen wir vor der Frage: Hat Cajus tatsächlich einen Schaden erlitten, der aus einer rechtswidrigen Handlung der Bank, bezw. der Aktiengesellschaft hervorgegangen ist?

Daß Cajus einen Schaden erlitten hat, ist wohl nicht zu leugnen. Handelt es sich doch um mehrere Duzend Aktien zum Nominale von 1000 Mark, die nun pro Aktie mit 2 Goldmark bewertet werden: gewiß ein nicht unbeträchtlicher Schaden, auch wenn wir mit in Rechnung setzen müssen, daß die Mark von 1922 bei weitem nicht der Goldmark gleichwertig, vielmehr schon recht minderwertig gewesen. Ob aber Cajus an der Bank, bezw. der Aktiengesellschaft sich schadlos halten darf, bleibt noch zu untersuchen.

So wie der Fall vorgelegt ist, läßt er verschiedene Deutungen zu. Die einfachste Annahme, die aber wohl die unwahrscheinlichste genannt werden muß, ist oben bereits gestreift worden: jenes Industrieunternehmen sei eine Schwindelgründung gewesen, die Bank habe mit ihren schwindelhaften Anpreisungen und Vorspiegelungen nur Gimpelfang betrieben. Die Konsequenz für den auf solche Weise betrogenen Aktienbesitzer ist ebenfalls schon gezogen worden. — Wir wenden uns gleich der wohl allein berechtigten Annahme zu, daß es sich um eine reelle Gründung handelt. Da bedürfte vor allem der Umstand einer Aufklärung, warum die Bank dem Käufer die bereits vor zwei Jahren gekauften und bar bezahlten Aktien erst jetzt, nach zwei Jahren, zugeschießt hat. Nehmen wir an, die Aktien seien damals vor zwei Jahren tatsächlich schon ausgegeben worden. Cajus hat eine gewisse Anzahl Aktien gekauft. Vielleicht hat er sie der Bank in Depot gegeben, der Bank mit hin die Verwaltung seines Aktienbesizes übertragen. Dann trifft die Bank auch kein Verschulden, wenn die Aktien durch die allgemeine Geldentwertung bedeutend gesunken sind; und Cajus ist nicht berechtigt, sich nachträglich an der Bank schadlos zu halten. Das gleiche gälte aber auch dann, wenn er, ohne die Bank mit der Verwaltung der Aktien zu beauftragen, die angekauften Aktien liegen gelassen, ohne sich weiter um

sie zu kümmern. — Es ist aber auch die Annahme möglich, daß die Aktien erst in diesem Jahre ausgegeben worden sind. Den Einzählern wären dann seinerzeit eine bestimmte Anzahl Anteilscheine zum Nominale von 1000 Mark gutgeschrieben worden. Durch den Marksturz wurden selbstverständlich auch jene Kapitalien, bezw. die Anteilscheine mitgerissen. Nun geht die Leitung des Industrieunternehmens daran, die Aktien auszugeben. Der Währungsreform entsprechend werden die Aktien auf Goldmark lauten. Ein reelles Unternehmen wird die Aktien an die einzelnen Abnehmer prozentuell aufteilen entsprechend der Höhe ihrer früher geleisteten Einzahlung. So wäre es dann auch zu erklären, daß Cajus fast die doppelte Anzahl von Aktien zugesandt erhielt. Dann läge mithin kein Irrtum vor auf Seite der expedierenden Bank; vielmehr hat Cajus nur erhalten, was ihm nach gewissenhafter Berechnung gebührt.

St. Gabriel.

J. Böhm S. V. D.

III. (Trauung in einer Klosterkirche.) Drei mit Namen bezeichnete Mitglieder einer Klostergemeinde, die den Dienst einer Kirche versieht, haben vom bischöflichen Ordinariat die generelle Delegation erhalten, der Trauung der Brautpaare vorzustehen, die sich dafür ans Kloster wenden. Es geschieht nun, daß eine Person aus jener Ortspfarrei, wo das Kloster liegt, sich nicht in der eigenen Pfarrkirche trauen lassen will. Der Ortspfarrer gibt ihr folgenden Bescheid: „Da Sie nicht in der Pfarrkirche getraut werden wollen, so will ich meinerseits nicht, daß Sie in der Klosterkirche getraut werden.“ Dessen ungeachtet wendet sie sich an einen der drei delegierten Klosterleute mit der Bitte, die Trauung in der Klosterkirche vorzunehmen. Derselbe erklärt jedoch der Wittstellerin, daß er sie und ihren Bräutigam nicht mehr gültig trauen könne und rät ihr an, auswärts die Eheschließung vornehmen zu lassen. Hat er richtig entschieden oder konnte er selber noch der Trauung vorstehen, ohne die Gültigkeit derselben zu beeinträchtigen?

Um eine richtige Lösung des Falles herbeizuführen, müssen wir einige leitende Grundsätze in Erinnerung bringen und des näheren erörtern. Gemäß can. 1095, § 2, des Kodex durfte zwar das bischöfliche Ordinariat die Delegation zur Eheassistenz einem Mitgliede des Klosters oder auch mehreren desselben erteilen, mußte sich jedoch an die Einschränkung halten, die durch den can. 1096, § 1, klar formuliert wird, an jene Bestimmung nämlich, wodurch die besagte Delegation nur „sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, exclusis quibuslibet delegationibus generalibus“ zu gewähren sei. Irgend eine andere Verleihung von Delegationsvollmachten wird durch denselben Kanon geradezu für ungültig erklärt „secus irrita est“. Nur eine Ausnahme besteht zugunsten der sogenannten Pfarrkapläne oder Hilfspriester, „vicarii cooperatores“, denen auch eine generelle Delegation zur Eheassistenz verliehen werden kann. An diesem allgemeinen Kirchengesetze vermag selbstverständlich das bischöfliche Ordinariat nichts zu ändern und deswegen mußte es nothgedrungen jenen „drei mit Namen bezeichneten Mitgliedern der Klostergemeinde“, von denen der Kasus handelt,